79. Kann sich ber Inhaber einer tausmännischen Firma, ber persönlich einen anderen Namen als ben in der Firma vorkommenden führt, gegen eine Beeinträchtigung seines Firmenrechts durch Führung dieses letteren Namens von seiten eines anderen auf § 12 B.G.B., oder nur auf § 37 Abs. 2 H.G.B. (Art. 27 Abs. 1 a. F.) berusen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1904 i. S. W. (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. II. 61/04.

- L Landgericht Elberfelb, Rammer für Sandelssachen.
- II. Oberlandesgericht Röln.

Der Fabrikant W. zu Solingen, Inhaber ber Firma "Friedrich Herber, Abraham Sohn" erhob gegen den Fabrikanten M. dasselbst, ber die Firma "H. Herber" führte, Klage auf Unterlassung bieser Firmenführung und Löschung im Firmenregister. Die Klage wurde in den Borinstanzen abgewiesen, und die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts ist vom Reichsgericht zurückgewiesen worden, soweit es hier interessiert, aus folgenden

Grunben:

... "Der Kläger hat sich zur Begründung der Revision und seiner Klagansprüche noch auf die Borschriften des § 12 B.G.B. über das Namensrecht berufen, und es ist anzuerkennen, daß, wenn derselbe anwendbar wäre, jedenfalls der Klagantrag auf Unterlassung der Firmenführung, soweit dadurch nach den bezüglichen Feststellungen des Oberlandesgerichts über die Konkurrenz der Parteien in den Kundenkreisen Hollands und der holländischen Kolonien die Interessen des Klägers beeinträchtigt werden, begründet sein würde.

Es ist indessen, mit dem Oberlandesgericht, anzunehmen, daß der Kläger sich auf den bezogenen § 12 überhaupt nicht berusen kann, weil er persönlich nicht den Ramen "Gerder" führt, sondern nur In-haber einer kausmännischen Firma ist, in welcher der Name "Herder" vorlommt.

In der Denkschrift zum Bürgerlichen Gesethuche (S. 7) wird die in dem Entwurf vorgesehene Neueinführung eines Ramensrechts damit begründet, daß nach der Rechtsentwicklung sowie den Besdürsnissen des Lebens und des Berkehrs außer dem bereits bestehenden gewerblichen Namensschutz (Firmenrecht, Warenzeichenrecht) ein allgemeiner Anspruch auf Schutz der dürgerlichen Namens anzusanzeichen

erkennen fei. Die weiteren Ausführungen betonen biefes Brivatrecht am burgerlichen Ramen und bie Notwendigfeit eines Schutes gegen bie mögliche Berwechselung einer Person; sie ergeben unzweibeutig bie Auffassung, bag nur bie Berson, die felbst ben Namen tragt, als Berechtigter im Sinne ber vorgeschlagenen Bestimmung gegenüber dem Verleger des Namensrechts gelten foll. Derfelbe Standpunkt ergibt fich aus ben Verhandlungen sowohl ber II. Kommission (Protokolle S. 44. 45) als auch bes Blenums bes Reichstaas (Stenographischer Bericht 1895/96 S. 2734). In der Kommission murbe anstatt bes Wortes "Familienname" ber im Entwurf ftand, bas Wort "Rame" gesett, und zwar hauptsächlich um deswillen, weil nicht nur bie Familiennamen, fonbern auch die Bornamen geichunt merben follten. Weiterhin murbe burchgangig bei ben Beratungen und ebenso bei ben Verhandlungen des Reichstags hervorgehoben, § 12 betreffe nur ben Rall und gewähre Schutz bagegen, baß ein Dritter unbefugt einen Ramen sich beilege, ben ein anderer führt, und es handele fich um ben Schut bes perfonlichen Ramens. Dem entspricht benn auch die Stellung bes § 12 in bem Abschnitt "Natürliche Bersonen". Das hieraus sich ergebende Argument fann nicht badurch beseitigt werben, daß verschiedentlich - jedoch nicht unbeftritten - bas Namensrecht auch juriftischen Perfonen zuerfannt wirb, ba biese immerbin selbst bie Trager bes zu schützenben Namens find. Dagegen ift zur Unterftutung ber bier vertretenen Auffassung noch barauf zu verweisen, bag im § 37 bes gleichzeitig mit bem Bürgerlichen Gesethuch in Rraft getretenen neuen Sandelsgesethuchs bie Bestimmungen bes Artikels 27 bes früheren Sanbelsgesebuchs über ben Firmenschut beibehalten worben find, woraus fich ergibt, baß biese Bestimmungen für ben Schutz ber Firma, bes taufmännischen Namens, als zwedentsprechend und vor allem auch als genügend erachtet wurden. Danach ift es nicht zulässig, die teilweise weitergehenden Bestimmungen über bas Namensrecht allgemein auf bas Firmenrecht zu übertragen. Insbesondere tann nach biefer Lage der Gesetzgebung ber Inhaber einer Firma ben Schutz bes § 12 für einen Namen, den er selbst nicht trägt, der vielmehr nur in der von ibm geführten Kirma vorkommt, nicht beanspruchen.

Für die Beschränkung des § 12 auf das persönliche Namens= recht und dafür, daß für das Firmenrecht — das kaufmännische Namensrecht — lediglich der § 37 a. a. D. maßgebend ist, haben sich denn auch mit wenigen Ausnahmen die Kommentatoren und die Spezialabhandlungen über das Namensrecht ausgesprochen."...

Es ift in dieser Hinsicht zu verweisen unter anderen auf Rehbein, B.G.B. Bd. 1 S. 26 Nr. 4; Planck, B.G.B. zu § 12 Bem. 1 und 2 e; v. Staudinger, a. A. zu § 12 Bem. 3; Düringer u. Hachenburg, Handelsgesethuch bei § 87 VIa S. 148; Opet, im zivilrechtlichen Archiv Bd. 87 S. 313 sig. S. 321 sig.; Götte, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 15 S. 920 sig.; Olshausen, Ramensrecht, Dissertation S. 81. 89. 106; Finger, Unlauterer Weitbewerb S. 186. 198. Anderer Weinung sind Rambohr, bei Gruchot, Beiträge Bd. 43 S. 67, und Fsac, Schuß des Namens, Dissertation S. 34. 35. Dagegen ist Staub, Kommentar zum H.G.B. zu § 37 Ann. 12 a. E., richtig verstanden, nicht anderer Weinung.